

Verordnung vom 15. November 1951, die Kontrolle der Beschlüsse der Stipendienkommission und die Bearbeitung der Einsprüche.

§ 4

Stipendienrichtlinien

Für die Gewährung und Entziehung von Stipendien gelten die als Anlage beigefügten Richtlinien für die Stipendienzahung an die Studierenden der Institute für Berufsschullehrerausbildung.

§ 5

Einmalige Beihilfen

Zur Gewährung von einmaligen Beihilfen in besonderen Notfällen an Studierende der Institute für Berufsschullehrerausbildung stehen den Studienleitern 1% der Stipendienmittel des betreffenden Institutes zur Verfügung. Begründete Anträge zur Gewährung von einmaligen Beihilfen in besonderen Notfällen sind dem Studienleiter über die zentrale Schulgruppenleitung der FDJ des Institutes einzureichen.

§ 6

Sozialversicherung der Stipendienempfänger

Alle Stipendienempfänger nach dieser Ersten Durchführungsbestimmung und den beigefügten Richtlinien sind Vollstipendiaten im Sinne des § 5 der Verordnung vom 2. Februar 1950 über die Sozialpflichtversicherung der Studenten, Hoch- und Fachschüler (GBl. S. 71) und des § 3 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 5. April 1950 zur Verordnung über die Sozialpflichtversicherung der Studenten, Hoch- und Fachschüler (GBl. S. 375). Sie sind demnach beitragsfrei versichert.

Berlin, den 28. Dezember 1951

Ministerium der Finanzen	Staatssekretariat
I. V.: Georgino	für Berufsausbildung
Staatssekretär	Wießner
	Staatssekretär

Anlage

zu § 4 vorstehender

Erster Durchführungsbestimmung

Richtlinien für die Stipendienzahung an die Studierenden an den Instituten zur Ausbildung von Berufsschullehrern

§ 1

Grundstipendien und Leistungszuschläge

(1) Die Studierenden an den Instituten für Berufsschullehrerausbildung in der Deutschen Demokratischen Republik erhalten als Grundstipendium monatlich 180,— DM.

(2) Zum Grundstipendium wird ein Leistungszuschlag gezahlt:

- in der Höhe von 40,— DM, wenn die Aufnahmeprüfung oder Zwischenprüfung mit der Note „gut“ abgelegt wurde,
- in der Höhe von 80,— DM, wenn die unter a) angeführten Prüfungen mit der Note „sehr gut“ bestanden wurden.

(3) Bei Studierenden an Fachrichtungen, die für die Durchführung des Fünfjahrplanes von besonderer Bedeutung sind, erhöht sich das Grundstipendium auf 200,— DM monatlich. Die Liste der hierfür in Betracht kommenden Fachrichtungen wird vom Staatssekretariat für Berufsausbildung im Einverständnis mit der Staatlichen Plankommission herausgegeben.

Noch: Anlage

§ 2

Dauer der Stipendiengewährung

- Die Zahlung des Grundstipendiums erfolgt nach der Zulassung zur Ausbildung als Berufsschullehrer mit Beginn des Studienjahres.
- Die Zahlung der Leistungszuschläge ist vom Urteil des Dozentenkollektivs oder der Note der Zwischenprüfung abhängig.
- Sind die Voraussetzungen für die Gewährung der Leistungszuschläge nicht mehr gegeben, ist über den Entzug der Leistungszuschläge ein Beschluß der Stipendienkommission herbeizuführen.
- Bei falschen Angaben wird das Stipendium sofort entzogen. Das geschieht unbeschadet der Einleitung eines Verfahrens auf Ausschluß von der Ausbildung als Berufsschullehrer.
- Scheidet ein Lehrgangsteilnehmer auf eigenen Wunsch oder auf Anordnung des Staatssekretariates für Berufsausbildung aus dem Institut für Berufsschullehrerausbildung aus, so endet die Stipendienzahung am Ende des laufenden Monats.

§ 3

Sonderzuschläge zu den Grund- und Leistungsstipendien

- (1) Verheiratete Stipendienempfänger, deren Ehegatten arbeitsunfähig sind oder wegen Betreuung ihrer Kinder keine Arbeit annehmen können oder deren Nettoeinkommen 200,— DM monatlich nicht übersteigt, erhalten einen monatlichen Zuschuß von
- 30,— DM bei gemeinsamem Haushalt,
70,— DM bei getrenntem Haushalt.

Sind beide Ehegatten Studierende, werden sie in bezug auf die Festsetzung dieser Zuschläge als ledig betrachtet.

(2) Arbeitsunfähigkeit im Sinne dieser Richtlinien liegt vor, wenn durch amtsärztliches Attest die Arbeitsunfähigkeit im Sinne der Bestimmungen der Sozialversicherung nachgewiesen wird.

(3) Für jedes zu versorgende Kind erhalten die Stipendienempfänger einen monatlichen Zuschuß von 40,— DM für das erste Kind und 30,— DM für jedes weitere Kind.

Wenn beide Ehegatten Stipendienempfänger sind, wird das Kindergeld nur einmal gezahlt.

(4) Für uneheliche Kinder wird der Kinderzuschlag gezahlt, wenn der Studierende die Unterhaltungspflicht nachweist.

Der Kinderzuschlag für das uneheliche Kind wird vom Institut für Berufsschullehrerausbildung direkt an den Empfangsberechtigten ausgezahlt.

(5) An Studierende des in Berlin gelegenen Institutes für Berufsschullehrerausbildung wird zum Grundstipendium oder zum Grundstipendium mit Leistungszuschlag ein Ortszuschlag in Höhe von 20,— DM monatlich gezahlt.

§ 4

Krankheit und Beurlaubung

Wird ein Stipendienempfänger wegen Krankheit beurlaubt, so ist das Stipendium für die Zeit der Krankheit, höchstens jedoch für 13 Wodien, in voller Höhe weiterzuzahlen. Nach dieser Zeit wird der Studierende nach den geltenden Bestimmungen der Sozialversicherung von dieser weiter betreut.